Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Landratsamt Lörrach
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Landratsamt Lörrach
Eing.: 25. JAN. 2017

Freiburg i. Br. 19.01.2017
Name Joachim Zimmermann
Durchwahl 0761 208-1056
Aktenzeichen 142241.1/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 sowie Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft" und „Heime" für das Wirtschaftsjahr 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag am 23.11.2016 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe „Abfallwirtschaft" und „Heime" für das Wirtschaftsjahr 2017 wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG bestätigt.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO von dem in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20.629.000 Euro der genehmigungspflichtige Teilbetrag der darauf entfallenden Kreditaufnahmen mit 10.100.000 Euro.

Genehmigt wird gem. § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO der in § 2 des Wirtschaftsplans für den Eigenbetrieb „Heime" festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 6.952.000 Euro.

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft“ enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes angemerkt:

Die Voraussetzungen für die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2017 sind gegeben. Nach den prognostizierten Daten der Finanzplanung würde dies auch für die folgenden Haushaltsjahre gelten, bei denen der Landkreis über ausgeglichene ordentliche Ergebnisse und Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit die dauernde Erfüllung der Kreisaufgaben sicherstellen wird. Der Ressourcenverbrauch wird durchgehend erwirtschaftet. Die vom Landkreis angestellten grundsätzlichen Überlegungen und Planungen zur Vorhaltung einer ausreichenden Mindestliquidität zur Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit werden ausdrücklich unterstützt.

Aufgrund der im Vergleich zum Vorjahr ähnlichen Rahmenbedingungen haben sich die grundsätzlichen Einschätzungen des Regierungspräsidiums zum Haushalt des Landkreises Lörrach nicht wesentlich geändert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir daher zunächst auf die Ausführungen im Haushaltserlass vom 14.01.2016, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Das in der aktuellen Finanzplanung reduzierte Investitionsprogramm führt beim Finanzierungsbedarf zu deutlich geringeren Kreditaufnahmen und in der Folge zu einem moderateren Verschuldungsanstieg im Kernhaushalt wie noch in der Finanzplanung zum Haushalt 2016 dargestellt. Allerdings zeigen auch die aktuellen Finanzdaten, dass nach Aufbrauchen der gegenwärtig soliden Liquiditätsreserven Mittel für eigenfinanzierte Investitionen in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen. Sofern die zahlungswirksamen Erträge künftig nicht zu höheren Zahlungsmittelüberschüssen führen als bislang geplant, werden aller Voraussicht nach später anstehende Investitionen verstärkt über zusätzliche Kreditaufnahmen zu finanzieren sein. Dies würde im Übrigen auch für die Finanzierung von Preissteigerungen bereits laufender oder projektierter Investitionsmaßnahmen gelten.

Verfolgt der Landkreis auch in Zukunft ausschließlich eine Planung mit ausgeglichenen ordentlichen Ergebnissen, werden nach Einbringen der Liquiditätsreserven somit neben evtl. erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschüssen keine Eigenfinanzierungsmittel für Investitionen zur Verfügung stehen. Dies könnte auch Auswirkungen auf die

Finanzierung unvorhergesehener Pflichtaufgaben und dringender unabweisbarer Investitionen des Landkreises haben. Im Sinne einer vorausschauenden Finanzwirtschaft und unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden empfehlen wir erneut, den Aufbau und die Vorhaltung solider Finanzierungsreserven auch in Zukunft nicht aus den Augen zu verlieren. Neben der Begrenzung eines möglicherweise deutlichen Verschuldungsanstiegs könnten zudem weitere Haushaltsbelastungen durch evtl. steigende Kapitalmarktzinsen beherrschbar gehalten werden.

Wir wiederholen daher unseren Hinweis aus den Haushaltsverfügungen der beiden vorangegangenen Jahre, die Säule „Liquidität" in der Finanzierungsstrategie über den Finanzplanungszeitraum hinaus soweit zu stärken, dass die darin zur Finanzierung enthaltenen Eigenmittel auch in Zukunft zur Verfügung stehen und Kreditabhängigkeiten damit gering gehalten werden. Ohne verstärkte Inanspruchnahme der Städte und Gemeinden dürfte der Landkreis andernfalls nicht in der Lage sein, rechtzeitig ausreichende Zahlungsmittelüberschüsse zur Investitionsfinanzierung bereitzustellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass künftige Haushalte mit einem wieder steigenden Schuldendienst, höheren Sozialausgaben und höheren Abschreibungen belastet werden. Die hierdurch gebundenen Mittel mindern folglich die Eigenfinanzierungskraft des Kreishaushalts.

Kritisch anzumerken ist daher die beschlossene Senkung des Kreisumlagehebesatzes, da die hierdurch verminderten zahlungswirksamen Erträge eine Kreditaufnahme zur Finanzierung der Investitionen bedingen.

Entscheidend für die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditermächtigungen ist daher die nachhaltige Entwicklung der Ertragslage (§ 78 GemO) unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Kreishaushalts. Mit einbezogen werden dabei im Sinne einer Gesamtschau des „Konzerns Landkreis Lörrach" etwaige Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Risiken aus übernommenen Bürgschaften sowie bestehende Kreditverbindlichkeiten der Eigenbetriebe.

Wir bitten, gem. § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO die Bekanntmachung und Auslegung durchzuführen und uns anschließend die Daten mitzuteilen. Ferner bitten wir eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans dem Statistischen Landesamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hirnschal

Jürgen Hirnschal